
**Stärkung von Inklusion durch die
Jugendhilfeplanung**

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Überblick über rechtliche Neuerungen

- Allgemeine Pflicht der Kinder- und Jugendhilfe zur Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe bei der Aufgabenerfüllung und der Ausgestaltung von Leistungen (§ 1 Abs. 3, § 9 Nr. 4 SGB VIII)
 - Explizite Hervorhebung für einzelne Leistungen
 - Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)
 - Kindertagesbetreuung
 - Pflicht im Rahmen der Jugendhilfeplanung zur Planung eines inklusiven Angebots, das die gemeinsame Förderung junger Menschen mit und ohne Behinderung unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen berücksichtigt (§ 80 Abs. 2 Nr. 2, 4 SGB VIII)
-

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung

KJSG zum Anlass nehmen, um Stärkung von Inklusion **durch** und **in** der Jugendhilfeplanung zu überprüfen

Stärkung von Inklusion durch die Jugendhilfeplanung:

- Planung eines wirksamen, vielfältigen, inklusiven und aufeinander abgestimmten Angebotes an Jugendhilfeleistungen
- Überprüfung der inklusiven Ausrichtung bestehender Angebote
- gemeinsame Förderung junger Menschen mit und ohne Behinderung unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen

Stärkung von Inklusion in der Jugendhilfeplanung:

- inklusive Gestaltung von Planungsprozessen
- insbesondere inklusives Einholen der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Adressat*innen

Planung inklusiver Einrichtungen und Dienste

Allgemeines inklusives Infrastrukturangebot

- **Pflicht zur Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe (§§ 1, 9 SGB VIII)**
 - Umfasst alle Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, auch:
 - Infrastrukturelles Leistungsangebot (zB. Familienbildung, Jugendarbeit)
 - Inklusives Verfahren der Leistungsgewährung
 - Inklusive Gestaltung von Inobhutnahmeplätzen

➤ Umsetzung in Praxis:

Schaffung inklusiver Infrastruktur (siehe auch konkret § 80)

Beachtung bei Aufgabenerbringung und Hilfeplanung im Einzelfall

Inklusives Infrastrukturangebot

Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung

Planung eines inklusiven
Infrastrukturangebotes braucht
einen Verständigungsprozess
zum Inklusionsverständnis

Von bestehender Infrastruktur ausgehen:

Vorhandene Infrastruktur an Leistungsangeboten darauf hin überprüfen, ob

- gleichberechtigte Teilhabe damit ausreichend ermöglicht wird,
- spezifische Bedürfnisse gedeckt und damit
- Teilhabebedingungen gesichert werden

Auch das Thema Behinderung braucht einen differenzierten Blick:

Mit verschiedenen Behinderungsformen gehen auch unterschiedliche behinderungsbedingte Bedürfnisse einher

Planung inklusiver Einrichtungen und Dienste

Inklusive Jugendarbeit

- Pflicht zur Sicherstellung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote der Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderungen (§ 11 Abs. 1 S. 3 SGB VIII)
- keine allgemeine Pflicht, jedes Angebot für alle potentiellen Adressat*innen zu öffnen, aber:

➤ Umsetzung in Praxis:

Überprüfung der vorhandenen einzelnen Angebote auf konzeptionell nicht notwendige Exklusionswirkungen

Überprüfung des Gesamtangebots dahingehend, ob für alle Jugendlichen mit Behinderung genügend bedarfsgerechte Angebote vorhanden sind (zB Bewegungsangebote auch für Jugendliche mit körperlicher Behinderung)

Inklusive Jugendarbeit

Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung

Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Angeboten auch für junge Menschen mit Behinderung konzeptionell aufnehmen bzw. verankern

Impulse für sukzessive Stärkung von Inklusion:

- Gestaltungselemente, die zu Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für alle junge Menschen beitragen gezielt bekannt machen
- Zu Inanspruchnahme ermutigen, ggf. auch über Multiplikator*innen
- Entwicklung und Umsetzung von Angeboten in Kooperation mit Einrichtungen/Akteur*innen der Selbsthilfe

Planung inklusiver Einrichtungen und Dienste

Inklusive Tagesbetreuung

- Pflicht zur gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen (§ 22a Abs. 4 S. 1 SGB VIII) (keine Verknüpfung mehr mit individueller „Passung“)
- Pflicht zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung (§ 24 Abs. 4 S. 2 SGB VIII)
- Nicht jede Tageseinrichtung muss jeden Bedarf decken können, aber:

➤ Umsetzung in Praxis:

Grundsätzliche Pflicht zur Ausgestaltung des infrastrukturellen Angebots vor Ort, so dass auch jedes Kind mit Behinderung eine Tageseinrichtung besuchen kann, in der es gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung unter Berücksichtigung seiner spezifischen Bedürfnisse gefördert wird

Inklusive Tagesbetreuung

Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung

Perspektive:
Förderungsansprüche in
Tageseinrichtungen können
grundsätzlich für alle Kinder
bedarfsdeckend in
Regeleinrichtungen gedeckt
werden

Wesentliche Planungsaufgaben:

- Bedarfsermittlung: welche behinderungsbedingten Bedarfe sind vor Ort zu decken und welche Anforderungen stellen sich darauf resultierend an die Tageseinrichtungen?
- Bestandserhebung: Abgleich zwischen ermitteltem Bedarf und bestehenden Einrichtungen
- Planung eines entsprechenden Kindertagesbetreuungsangebotes, ggf. mit zusätzlichen/integrierten individuellen Eingliederungshilfeangeboten

Inklusive Planungsprozesse

Inhalt der Pflicht

- § 80 Abs. 1 Nr. 2: Der Bedarf „ist unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln“.
- Erstreckt sich auch auf junge Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen
- Beteiligung als wesentliches Grundelement bzw. Standard der Jugendhilfeplanung
 - Auch hier: galt schon vor KJSG, aber:

➤ Umsetzung in Praxis:

KJSG fordert zur Überprüfung und Weiterentwicklung auf

Inklusive Planungsprozesse

Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung

Überprüfung der bestehenden Beteiligungsformate, inwieweit diese auch für junge Menschen mit Behinderungen ausreichend ansprechend sind

Zentrale Stellschrauben:

- Geeignete Verfahren zur adressatengerechten Ermittlung von Wünschen, Bedürfnissen und Interessen von jungen Menschen mit und ohne Behinderung sowie ihren Familien
- Barrierefreiheit und adressatengerechte Kommunikation – in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form
- Ohne stigmatisierende Hervorhebung



Ende

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

